



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

9. Jahrgang

30.10.2019

Nr. 37

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 05.11.2019

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

18.10.2019

Am Dienstag, dem 05.11.2019, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
- Einwohnerfragestunde
- Übergabe der Ernennungskurkunde an den Ortsbürgermeister Bebertal, Herrn Schmidt
- Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Finanzausschuss der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen nach der Fraktionsneubildung **Vorlage: 0170/2019**
- Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen nach der Fraktionsneubildung **Vorlage: 0171/2019**
- Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen nach der Fraktionsneubildung **Vorlage: 0172/2019**
- Benennung eines Stellvertreters für den Vertreter der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" **Vorlage: 0179/2019**
- Benennung eines Stellvertreters für den Vertreter der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ **Vorlage: 0181/2019**
- Kündigung der Mitgliedschaft im Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. **Vorlage: 0175/2019**
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 **Vorlage: 0111/2019**
- Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe zur weiteren Finanzierung von Ausbaugewerken am Ersatzneubau Schulsporthalle OT Hermsdorf **Vorlage: 0183/2019**
- Überplanmäßiger Aufwand Gewerbesteuerumlage **Vorlage: 0186/2019**
- Bestätigung der Aufgabenbeschreibung zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Gemeinde Hohe Börde in den Ortslagen Hermsdorf, Hohenwarsleben und Irxleben **Vorlage: 0178/2019**
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6 - 5 „Bornstedter Straße/Ackerstraße“ der Ortschaft Eichenbarleben im Verfahren nach § 13 a BauGB **Vorlage: 0149/2019**
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 12-9 „Wohngebiet II Gutensweger Straße“ der Ortschaft Hermsdorf im Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB **Vorlage: 0148/2019**
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 12-10 „Wohngebiet Gersdorfer Straße-Teichweg“ der Ortschaft Hermsdorf nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB **Vorlage: 0162/2019**
- Straßenbenennung „Am Hochtal“ in der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 0166/2019**
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-13 „Erweiterung Am Mühlenberg“ der Ortschaft Niederndodeleben im Verfahren nach § 13a BauGB **Vorlage: 0150/2019**
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-14 „Neues Ortszentrum Niederndodeleben“ **Vorlage: 0157/2019**
- Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44-6 „Südliche Bahnhofstraße-Tundersleber Weg“ in der Ortschaft Nordgermersleben **Vorlage: 0159/2019**
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 44-9 „Bahnhofstraße West“ der Ortschaft Nordgermersleben im Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB **Vorlage: 0160/2019**
- Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 22-4 „An der Tränke-Wellener Weg“ der Ortschaft Ochtmersleben nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB **Vorlage: 0164/2019**
- Sachstandsbericht zum geplanten Spielplatz in der Ortschaft Eichenbarleben
- Bericht der Bürgermeisterin
- Berichte der Verbandsvertreter
- Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

- Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil
- Dienstbarkeiten zugunsten des AZV „Aller-Ohre“ zulasten von Grundstücken in Bebertal **Vorlage: 0069/2019**
- Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf, städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag „Gewerbe- und Industriegebiet westlich des Elbeparks“ in der Gemarkung Hermsdorf **Vorlage: 0153/2019**
- Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf **Vorlage: 0161/2019**
- Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Hohe Börde und dem Schwimmbadverein „Schrotetal“ Niederndodeleben e. V. **Vorlage: 0147/2019**
- Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung - Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Niederndodeleben an den Höchstbietenden **Vorlage: 0156/2019**
- Bericht der Bürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Schließen der Sitzung

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBERG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und pro-

2. Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat – 33

3. Impressum

duziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor. Teil des Antrags auf Planfeststellung sind auch Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung und zur Einleitung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation anfällt, in das Grundwasser.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist wurde am 13. und 15.05.2019 der Erörterungstermin im Akademiesaal des Schlosses Hundisburg in Schloss 1, 39343 Hundisburg, durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019, zugegangen am 03.06.2019, hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns verschiedener Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30.09.2019 zugelassen und wasserrechtliche Erlaubnisse für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Bereich der Pumpstation PS 30 und in Teilbereichen der Abstoßleitung sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation mit Bescheiden vom 30.09.2019 erteilt.

A. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBERG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20286/2019 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufhaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz gemäß § 57b Abs. 1 BBERG zugelassen worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Gemäß § 57b Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf den Antrag vom 29.05.2019 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst:

- Fällen und Roden der Aufstandsfläche im 1. Bauabschnitt (BA) – bestehend aus den Teilabschnitten (TA) 1, 2 und 3.1 – sowie die infrastrukturelle Anbindung des 1. BA auf den Flächen gemäß Lageplan „Waldinanspruchnahme“ in Anlage 1 des Antrags,
- Profilierung des Untergrunds im 1. BA, TA 1, 2 und 3.1 und der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) sowie Herstellung des Systems Basisabdichtung im 1. BA auf den TA 1 und 2 auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der haldennahen Infrastruktur 1. BA, bestehend aus Pumpstation (PS) 30, Halden-Druckleitung PS 30 bis zur Schieberstation, Verbindung der PS30 mit der Bestandsanlage, Kabelgraben vom temporären E-Container am Schiebekreuz (Knotenpunkt 10), E-Montage von PS 30 bis E-Station Becken 1/2, Nordwest-Zufahrt, Haldenumfahrung West, Haldenumfahrung Südost, Zufahrt zur Stapelbeckenanlage, bauzeitliche Zuwegung, Einfriedung sowie Bereitstellungsf lächen auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe 1. BA, bestehend aus Schieberstation, Stapelbecken 1 und 2 mit Entnahmebauwerk und E-Station, Teilausbau der Beckenumfahrung und Ringleitung mit Einfriedung, provisorische Abstoßleitung DN 300 zwischen Schieber- und Molchsendedestation, temporäre Zaunanlage, Ausbau der bauzeitlichen Zufahrt Friedrichshöhe sowie Bereitstellungsf lächen für Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags,
- Errichtung der Abstoßleitung, bestehend aus zwei 4,9 km langen Leitungen C in DN 300 und D in DN 200, Freigefälleleitung E mit einer Länge von ca. 600 m in DN 400, Elektro- und Datenkabel, Molchsendedestation, zwei Bauwerken BW1 und BW4 zur Tiefpunktentleerung, drei Bauwerken BW2, BW3 u. BW5 zur Be- und Entlüftung, Molchempfangsstation einschl. Außenanlagen, Anpassung des Einleitbauwerks in die Elbe sowie temporäre Bereitstellungsf lächen 1-4 für Baustelleneinrichtungen und Bauabwicklung auf den Flächen gemäß Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ in Anlage 2 des Antrags.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen. Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

B. Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20287/2019 - ist die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung in Gestalt von Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf Antrag, Stand 29.09.2017, eingereicht als Anhang 7.1.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung bestehend aus Grundwasserentnahme und -weiterleitung im Bereich der Pumpstation PS 30 sowie in Teilbereichen der Abstoßleitung mit anschließender Einleitung in den Straßengraben/Grenzgraben bzw. die Elbe mit folgenden

Inhalten erteilt:

- Die Grundwasserhaltung wird in folgenden Bereichen zugelassen:
 - Bereiche der Pumpstation PS30, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstück 241 (Flurstück vor Vermessung 118),
 - Bereiche des Rohrgrabens der zu errichtenden Abstoßleitung von Station 2+650 bis 3+050, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 54, 237/58, 240/58, 58/1, 63/1, 63/2, 72/4, 420 und 304/40 sowie der Baugrube in Station 3+150, Gemarkung Rogätz, Flur 6, Flurstücke 72/3 und 72/4,
 - Bereiche des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1) sowie der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstücke 1035/71, 1260 (Flurstück vor Vermessung 71/3) und 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).
- Die Einleitung des im Bereich der Pumpstation PS 30 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
- Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 2+650 bis 3+050 und der Baugrube in Station 3+150 entnommenen Grundwassers über den westlichen Straßengraben der Bahnhofstraße / Grenzgraben / Heinrichshorster Graben in den Tanger wird zugelassen.
- Die Einleitung des im Bereich des Rohrgrabens von Station 4+525 bis 4+750 und der Baugruben in Station 4+500 u. Station 4+525 entnommenen Grundwassers über das vorhandene Einleitbauwerk an der Elbe, Elbe-km 352,3 – linkes Ufer in die Elbe wird zugelassen.
- Die Erlaubnis ist befristet vom jeweiligen Baubeginn an den Pumpstationen bzw. dem Rohrgraben bis zum jeweiligen Bauende.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen. Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

C. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.09.2019 - Az. 33-05120-4310-20288/2019 - ist die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsende- und der Molchempfangsstation gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Der K+S Kali GmbH, Werk Zielitz, wird auf die Anträge, Stand 23.02.2018, eingereicht als Anhang 7.1.4.1 – 7.1.4.3 des Rahmenbetriebsplans für die Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 1474), die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der Schieberstation, der Molchsendedestation und der Molchempfangsstation mit folgenden Inhalten erteilt:

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erfolgt im Bereich des Grundwasserkörpers OT 5 „Zielitzer Haldengebiet“. Die Einleitung wird nur in folgenden Bereichen zugelassen:

- Bereich der Nebenflächen der Schieberstation westlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 235, 231, 232 und 9/17,
- Bereich der Nebenflächen der Molchsendedestation südlich der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe, Gemarkung Rogätz, Flur 1, Flurstücke 44/5 und 223,
- Bereich der Molchempfangsstation bei km 4,9 der Abstoßleitung im Bereich des Klärwerkes Rogätz, Gemarkung Rogätz, Flur 5, Flurstück 1262 (Flurstück vor Vermessung 10/1).

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen. Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidungen gemäß A. – C.:

Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidungen mit einer Ausfertigung der den Entscheidungen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen vom 25.11.2019 bis zum 09.12.2019 (jeweils einschließlich) zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Einheitsgemeinde Hohe Börde, Zentrale des Dienstgebäudes, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben:
 - Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zulassungsbescheide können mit Beginn der Auslegung zusätzlich im Internet über www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Zulassungsbescheide.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen auch einzeln bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde



Trittel